

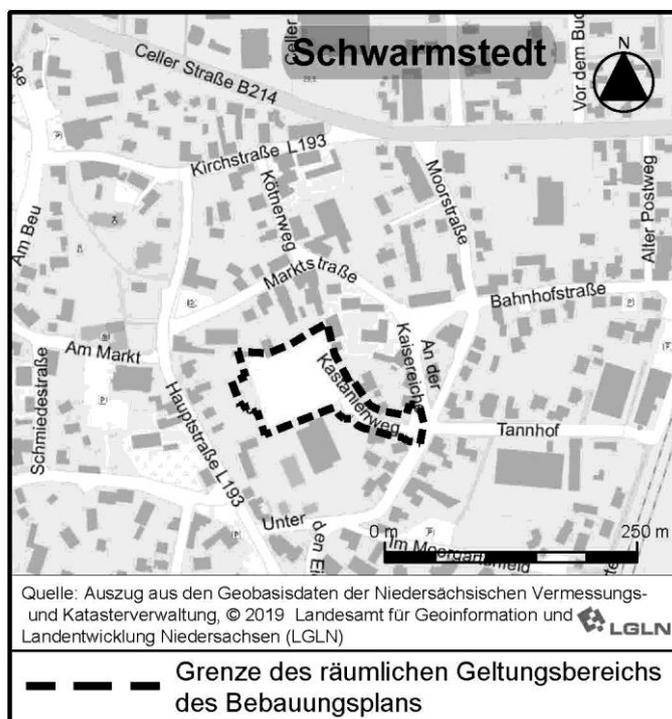
## Bekanntmachung

### Gemeinde Schwarmstedt, 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15 „Innenbereich“; Beschluss über den Bebauungsplan gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 BauGB sowie aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Schwarmstedt hat in seiner Sitzung am 02. Juli 2020 die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15 „Innenbereich“ als Satzung und die Begründung beschlossen.

Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15 „Innenbereich“ wird gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Sie bedarf nicht der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde nach § 10 Abs. 2 des BauGB.

Der **räumliche Geltungsbereich** der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15 „Innenbereich“ liegt im alten Ortskern des Ortsteils Schwarmstedt, innerhalb des Straßenkarrees Marktstraße / An der Kaisereiche / Unter den Eichen / Hauptstraße. Er umfasst den Kastanienweg sowie Teile der angrenzenden Baugrundstücke und die Freiflächen am Nordende des Kastanienwegs. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs ist in dem folgenden Kartenausschnitt verdeutlicht.



Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15 „Innenbereich“ und die Begründung dazu werden gem. § 10 Abs. 3 BauGB im Rathaus in 29690 Schwarmstedt, Am Markt 1, Zimmer 36, zur Einsichtnahme bereitgehalten. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen während der Sprechzeiten Auskunft gegeben.

Außerdem stehen die genannten Unterlagen nach Ausfertigung der beglaubigten Abschriften auf der Internetseite der Samtgemeinde Schwarmstedt [www.schwarmstedt.de](http://www.schwarmstedt.de) unter „Bürger + Familien / Bauen + Wohnen / Bebauungspläne / Schwarmstedt“ zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
- nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schwarmstedt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch die 2. Änderung des Bebauungsplans eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15 „Innenbereich“ in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Schwarmstedt, den 31.08.2020

GEMEINDE SCHWARMSTEDT  
Der Gemeindedirektor  
gez. Gehrs